

Herausgeber: DSJV e.V

Vorstand:

Dr. Bernd Hauck (Präsident),
Marc H. Kotyrba (Finanzvorstand),
Thomas Wehrli (Generalsekretär)

Erweiterter Vorstand:

Jan Bangert, Dr. Robert Bernet, Dr. Kai Bischoff, Dr. Julia Blind, Dr. Dirk Jestaedt, Prof. Dr. Christian Kersting, Monika McQuillen, Thomas Meyerhans, Dr. Berthold Schanze, Dr. Marc P. Scheunemann, Michael Schmidt, Dr. Tino Schneider, Tiina Suomela.

Überbrückungskredite als Massnahme zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus' in der Schweiz

Die Ausbreitung des Coronavirus' hat einschneidende Folgen für die Weltwirtschaft – so auch in Deutschland und in der Schweiz. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in der Schweiz hat der Bundesrat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) sollen unbürokratisch und rasch Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen erhalten. Der Bund stellt dafür verbürgte COVID-Überbrückungskredite im Umfang von CHF 20 Milliarden zur Verfügung. Die entsprechende Notverordnung trat am 26. März 2020 in Kraft; seit diesem Zeitpunkt können Kreditanträge gestellt werden.

Dem folgenden Q&A liegen die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus' vom 25. März 2020 (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) und die Erläuterungen des Bundesrates zugrunde.

A. Welche Arten von Krediten gibt es?

Es gibt zwei Kreditarten: Solche bis CHF 500'000 („COVID-19-Kredit“) gesichert durch Solidarbürgschaft des Bundes mit erleichterten Voraussetzungen und solche von CHF 500'000 bis 20 Millionen („COVID-19-Kredit Plus“) gesichert durch übrige Solidarbürgschaften.

Bei den COVID-19-Krediten bürgen die Bürgschaftsgenossenschaften des Bundes zu 100 Prozent, bei den COVID-19-Krediten Plus zu 85 Prozent. Die Kreditarten unterstehen unterschiedlichen Voraussetzungen (siehe dazu Fragen D und E).

B. Wer sind die Bürgschaftsgenossenschaften des Bundes?

Die am Massnahmenpaket beteiligten Bürgschaftsgenossenschaften sind die vom Bund bereits anerkannten vier Bürgschaftsorganisationen BG Mitte, BG OST-SÜD, Cautionnement romand und Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA.

C. Wer hat Anspruch auf einen Kredit?

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen („Gesuchsteller“) mit (i) Sitz in der Schweiz und (ii) einem Umsatzerlös bis maximal CHF 500 Millionen im Jahr 2019. Daraus folgt, dass Gruppen-gesellschaften je einzeln einen Kreditantrag stellen müssen.



D. Was sind die Voraussetzungen für einen Bankkredit bis CHF 500'000?

Für einen COVID-19-Kredit müssen die Gesuchsteller erklären, dass sie (i) vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind, (ii) sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden, (iii) aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind und (iv) zum Zeitpunkt des Kreditantrags nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Nachweise für diese Erklärungen sind nicht erforderlich. Wann eine wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, lässt sich weder der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung noch den Erläuterungen des Bundesrates entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass dies nach eigenem, vernünftigem Ermessen des Gesuchstellers zu beurteilen ist. In jedem Fall gilt der Missbrauchsvorbehalt (siehe dazu Frage U).

E. Was sind die Voraussetzungen für einen Bankkredit von CHF 500'000 bis 20 Millionen?

Für einen COVID-19-Kredit Plus müssen die Gesuchsteller erklären, dass sie (i) die oben genannten Voraussetzungen (i - iv) erfüllen und (ii) über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

Zusätzlich muss die Bank des Gesuchstellers in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung, unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft,

einen positiven Kreditentscheid fällen und dies gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigen.

F. Innerhalb welcher Frist müssen die Kredite amortisiert werden?

Die Kredite müssen innerhalb von fünf Jahren vollständig amortisiert werden. Soweit die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für den Kreditnehmer bedeutet, kann die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation durch die teilnehmende Bank einmal um zwei Jahre, d.h. auf maximal sieben Jahre, verlängert werden.

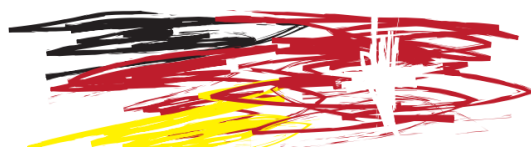
G. Wie hoch sind die Zinsen?

Bei einem Kreditbetrag in der Höhe von bis zu CHF 500'000 beträgt der Zins aktuell 0,0 Prozent pro Jahr. Bei einem Kreditbetrag in der Höhe von CHF 500'000 bis 20 Millionen beträgt der Zins auf dem verbürgten Anteil (85%) aktuell 0,5 Prozent pro Jahr. Auf dem restlichen Kreditbetrag, der nicht durch eine Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung besichert ist (15%), gilt der Zinssatz gemäss Kreditvertrag.

Die Zinssätze werden durch das Eidgenössische Finanzdepartement jährlich an die Marktentwicklungen angepasst, erstmals per 31. März 2021.

H. Kann ich einen Kredit in beliebiger Höhe beantragen?

Nein. Der insgesamt verbürgte Betrag darf 10 Prozent des Umsatzerlöses des Gesuchstellers im Jahr 2019 nicht übersteigen. Liegt der definitive Jahresabschluss



2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös im Jahr 2018.

Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangten Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000.

I. Können auch höhere Kredite als CHF 20 Millionen gesprochen werden?

Ja. Bei erheblicher Härte kann die Solidarbürgschaft ausnahmsweise über die CHF 20 Millionen erhöht werden. Die Erhöhung muss vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt werden.

J. Kann ich mehrere Kredite bei verschiedenen Hausbanken beantragen?

Ein COVID-19-Kredit kann nur einmal beantragt werden. Es soll eine Datenbank geben, mit welcher Banken kontrollieren können, ob ein KMU bereits einen Kredit abgeholt hat oder nicht.

Ein COVID-19-Kredit Plus kann hingegen ergänzend zum COVID-19-Kredit beantragt werden. Der Gesuchsteller muss den bisher erhaltenen Kredit gegenüber der Bank offenlegen. Die Höhe des COVID-19-Kredites Plus reduziert sich entsprechend

im Umfang eines dem Gesuchsteller bereits gewährten Kredites.

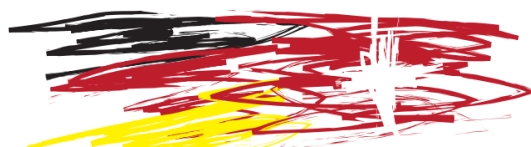
K. Kann mein Kreditantrag abgelehnt werden?

Ja. Die Gewährung der Solidarbürgschaft ist ausgeschlossen, wenn (i) der Umsatzerlös des Gesuchstellers im Jahr 2019 den Betrag von CHF 500 Millionen überstiegen hat oder (ii) der zu verbürgende Kredit dem Gesuchsteller dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

Banken haben im Übrigen das Recht, Kreditanträge (auch Anträge auf einen COVID-19-Kredit) ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie sind nicht verpflichtet, Kredite zu gewähren.

L. Ist der Kredit zweckgebunden bzw. an Bedingungen geknüpft?

Ja. Der gewährte Kredit darf ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden. Nicht zulässig sind (i) die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen, (ii) die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt, (iii) das Zurückführen von Gruppendarlehen und (iv) die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung



besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

M. Welche Banken beteiligen sich am Programm?

Es haben sich schweizweit bisher über 300 Banken am Programm beteiligt. Eine Liste der teilnehmenden Banken finden Sie auf der Website covid19.easygov.swiss.

N. Bei welcher Bank kann ich den Kreditantrag einreichen?

Der Antrag ist an die Hausbank zu richten, d.h. an diejenige Bank, bei welcher der Gesuchsteller über ein Firmenkonto verfügt. Das Massnahmenpaket steht grundsätzlich auch Neukunden zur Verfügung.

O. Meine Hausbank ist die PostFinance AG. Kann ich den Kreditantrag auch dort einreichen?

Ja. Das Kreditverbot für die PostFinance AG ist auf die Geltungsdauer der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (maximal sechs Monate) befristet und ausschliesslich für COVID-19-Kredite sowie nur für bestehende PostFinance-Kunden aufgehoben. Die Befristung ist nur für den Zeitpunkt der Gewährung des Kredits, nicht aber für dessen Rückzahlung relevant. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Kredite ohnehin bis spätestens zum 31. Juli 2020 beantragt werden müssen (siehe dazu Frage R).

P. Wie läuft das Antragsverfahren beim COVID-19-Kredit ab?

Das Antragsverfahren basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Der Gesuchsteller muss die Kreditvereinbarung ausfüllen, unterschreiben und bei der Hausbank einreichen. Die Einreichung kann via Online-Banking oder per E-Mail erfolgen. Das Original wird nicht benötigt. Ganz generell rät der Bundesrat davon ab, den Kreditantrag in die Geschäftsstelle zu bringen.

Die Kreditvereinbarung finden Sie auf der Website covid19.easygov.swiss.

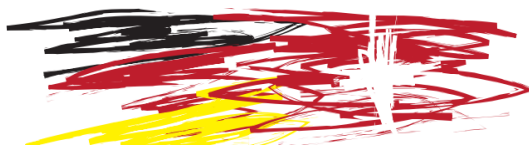
Die kreditgebende Bank prüft lediglich, ob der Gesuchsteller Kunde bzw. Kundin ist und gemäss Selbstdeklaration die Voraussetzungen erfüllt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, sendet die kreditgebende Bank die Kreditvereinbarung an die Bürgschaftsorganisation. Mit dem Versand an die Bürgschaftsorganisation gilt die Bürgschaft als genehmigt und die kreditgebende Bank kann die Mittel sofort zur Verfügung stellen.

Q. Wie läuft das Antragsverfahren beim COVID-19-Kredit Plus ab?

Der Gesuchsteller muss den standardisierten Kreditantrag ausfüllen, unterschreiben und bei der Hausbank einreichen. Die Einreichung kann via Online-Banking oder per E-Mail erfolgen. Das Original wird nicht benötigt. Ganz generell rät der Bundesrat davon ab, den Kreditantrag in die Geschäftsstelle zu bringen.

Den Kreditantrag finden Sie auf der Website covid19.easygov.swiss.

Die kreditgebende Bank nimmt unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft



eine branchenübliche Kreditprüfung vor und reicht den Kreditantrag und den Kreditvertrag bei positivem Kreditentscheid bei der Bürgschaftsorganisation ein. Der Kredit kommt zur Auszahlung, sobald die zuständige Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag mit der kreditgebenden Bank unterzeichnet hat.

R. Bis wann muss ich die Kreditvereinbarung bzw. den Kreditantrag spätestens einreichen?

Die Kreditvereinbarungen bzw. die Kreditanträge sind der kreditgebenden Bank bis spätestens zum 31. Juli 2020 einzureichen und von der Bank bis zum 14. August 2020 der Bürgschaftsorganisation zu übermitteln.

S. Wie lange dauert es, bis der Kredit ausbezahlt wird?

Der Bundesrat verspricht beim COVID-19-Kredit eine Auszahlung innert 30 Minuten. Die Grossbanken versprechen eine „rasche Abwicklung“. Neukunden, die zuerst noch eine Geschäftsbeziehung eröffnen müssen, müssen ca. einen Tag warten.

Beim COVID-19-Kredit-Plus ist mit einer leichten Verzögerung aufgrund der branchenüblichen Kreditprüfung der Banken zu rechnen.

T. Kann der Kredit durch den Kreditnehmer bzw. Die kreditgebende Bank vorzeitig gekündigt werden?

Eine vorzeitige Kündigung der Kreditvereinbarung beim COVID-19-Kredit durch den Kreditnehmer ist jederzeit und

mit sofortiger Wirkung möglich. Die kreditgebende Bank kann die Kreditvereinbarung nur aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verletzung des GwG oder Verletzung des Kreditvertrages) vorzeitig kündigen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehende Beträge werden sofort fällig und zahlbar.

Beim COVID-19-Kredit Plus gelten die Bestimmungen des Kreditvertrages.

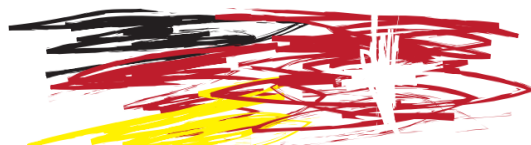
U. Wie wird dem Missbrauch des Massnahmenpakets vorgebeugt?

Ein KMU kann einen Notkredit nicht bei mehreren Banken beantragen. Es soll eine Datenbank geben, mit welcher Banken kontrollieren können, ob ein KMU bereits einen Kredit abgeholt hat oder nicht. Bei Missbrauch, d.h. bei Falschangaben auf der Kreditvereinbarung bzw. dem Kreditantrag, droht eine Busse von bis zu CHF 100'000. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Strafgesetzbuch (Betrug, Urkundenfälschung, etc.). Kontrollen können im Nachhinein durchgeführt werden.

V. Kann die Gewährung eines Kredits zum Kapitalverlust oder zur Überschuldung meines KMU führen?

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden COVID-19-Kredite bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für COVID-19-Kredite Plus.



Dr. iur. Emanuel Dettwiler, LL.M, Partner
Kellerhals Carrar
emanuel.dettwiler@kellerhals-carrard.ch

MLaw Sarah Schneider, CAS M&A, Advokatin
Kellerhals Carrard
sarah.schneider@kellerhals-carrard.ch

